

Musterbrief / F&A zur aktuellen Diskussion um die staatliche Absicherung der Gasversorgung

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

Die vergangenen Wochen waren geprägt von einer Diskussion um die Füllstände der Gasspeicher und hierbei geäußerten Sorgen mangelnder Vorsorge. Angeknüpft wurde dabei an die im Vergleich zu den Vorjahren niedrigeren Füllstände der Gasspeicher.

An die Diskussion schloss sich eine weitere Frage über mögliche neue Absicherungsinstrumente an. Beide Fragen sind sachlich voneinander getrennt zu behandeln.

Wie ist die rechtliche Lage bei der staatlichen Absicherung der Gasversorgung?

Mit dem Gasspeichergesetz (§§ 35a–35g EnWG) wurden ab dem 1. Mai 2022 gesetzliche Mindestfüllstände für Gasspeicher in Deutschland eingeführt. Im Mai 2025 wurden die Füllstandsvorgaben durch eine Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bis zum 31. März 2027 verlängert und vor dem Hintergrund der durch die Inbetriebnahme der LNG-Terminals verbesserten Versorgungslage wie folgt angepasst:

- Absenkung der Mindestfüllstandsvorgabe zum 1. November auf 80 % (zuvor 90 %)
- Absenkung der Mindestfüllstandsvorgabe zum 1. Februar auf 30 % (zuvor 40 %)
- Abschaffung der Zwischenziele (zuvor Ziele zum 1. August und 1. Oktober)

Die in der Energiekrise eingeführten gesetzlichen Mindestfüllstandsvorgaben für Gasspeicher laufen im März 2027 aus.

Wie steht es um die derzeitige Gasversorgungssicherheit?

Die zur Bewertung der Versorgungslage zuständige Bundesnetzagentur schätzt die kurzfristige Gesamtversorgungslage bei Erdgas als stabil ein. Für diesen Winter wurde zu keinem Zeitpunkt mit einer Angebotsknappheit gerechnet.

Die Speicherstände lagen zwar deutlich unter denen der Vorjahre (23,5 % zum 17. Februar 2025, rund 20 Prozentpunkte unter dem Vorjahreswert), erfüllen jedoch die gesetzlichen Mindestvorgaben. So lag der Wert zum 1. Februar bei knapp über 30 %.

Die in Folge der Energiepreiskrise ausgebauten LNG-Anlandungskapazitäten decken entsprechende Bedarfe ab, womit geringere Speicherfüllstände kein Minus an Verfügbarkeit bedeuten.

Bis zum Ende des Winters ist mit einer weiteren Entleerung der Speicher zu rechnen. Gasspeichernutzer orientieren sich dabei an marktlichen Signalen: Gas ist im Winter teurer und sinkt preislich in Richtung Sommer. Entsprechend wägen Marktakteure zwischen Pipeline-Importen, LNG-Einkäufen und Ausspeicherung ab.

Aufgrund der im Vergleich zur Energiekrise verbesserten Versorgungslage – insbesondere durch die verfügbaren LNG-Importkapazitäten an Nord- und Ostsee – galt und gilt die Gasversorgung über den Winter wie aktuell als gesichert. Mittelfristig wird erwartet, dass sich die Lage durch ein steigendes LNG-Angebot auf dem Weltmarkt weiter entspannt.

Zudem gilt es die Loslösung von fossilen Ressourcen weiter voranzubringen. Auch dies wirkt der Gefahr von Versorgungsengpässen entgegen, zumindest insoweit Erdgas durch heimische und dezentral verfügbare, Erneuerbare Energiere Ressourcen ersetzt wird.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Eskalation im Nahen Osten und der Blockade der Straße von Hormus ist aktuell (Stand 02.03.) ein deutlicher Anstieg der Gaspreise zu verzeichnen. Zwar ist keine Beeinträchtigung der physischen Versorgungslage zu erwarten – Katar macht lediglich rund 4 % der EU-Gasimporte aus – jedoch werden etwa 20 % der weltweiten LNG-Exporte über die Hormus-Route abgewickelt, womit sich eine Blockade unmittelbar auf die LNG- und damit auch die europäischen Gaspreise auswirkt.

Warum stehen die gesetzlichen Füllstandsvorgaben in der Kritik?

Die Mindestfüllstandsvorgaben stehen in der Kritik, da sie Kosten für die Allgemeinheit verursachen (bis Ende 2025 über die Gasspeicherumlage, seit 2026 über den Bundeshaushalt). Die Erfüllung der Vorgaben obliegt dem Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE). Dieser kann im Bedarfsfall in den Markt eingreifen, ungenutzte Speicherkapazitäten übernehmen, selbst Kapazitäten buchen und diese mit Erdgas befüllen. Die Einspeicherung erfolgt dabei teilweise unabhängig von hohen Marktpreisen, sofern sie zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist. THE verbucht die mit Ein- und Ausspeicherung verbundenen Erlöse und Kosten auf einem Umlagekonto, das durch den Bund ausgeglichen wird.

Neben den Kosten wird kritisiert, dass die Mindestfüllstandsvorgaben marktwirtschaftliche Anreize zur Ein- und Ausspeicherung verzerren. Die Vorgaben erhöhen die Sommernachfrage nach Gas und lassen die Preise steigen, während sie im Winter durch gesicherte Angebotsmengen preisdämpfend wirken. Dadurch werden Preissignale abgeschwächt, die ansonsten die kommerzielle Ein- und Ausspeicherung steuern würden. Zudem verlieren Hedging-Strategien für Speichernutzer an Attraktivität, da das Risiko winterlicher Knappheit aus Marktsicht durch die Mindestfüllstände reduziert wird.

Wie ist unsere Position zu einer staatlichen Absicherung der Gasversorgung?

Angesichts der in den vergangenen Jahren in Betrieb genommenen LNG-Importkapazitäten an Nord- und Ostsee, des steigenden LNG-Angebots auf dem Weltmarkt sowie der weiterhin stabilen pipelinegebundenen Versorgung – insbesondere aus Norwegen – besteht kurzfristig kein zusätzlicher Handlungsbedarf. Eine Erhöhung der Mindestfüllstände oder sonstige kurzfristige staatliche Maßnahmen zur Befüllung der Gasspeicher sind vor dem Hintergrund der aktuellen Marktlage nicht erforderlich und sollten angesichts der hohen Kosten für die Allgemeinheit vermieden werden.

Die bestehenden Füllstandsvorgaben stehen aus unserer Sicht berechtigterweise in der Kritik, da sie dauerhafte Kosten für Steuerzahlerinnen und Steuerzahler verursachen und den kommerziellen Speichermarkt durch die Verzerrung von Preissignalen abwürgen. Unabhängig davon laufen sie zum 31. März 2027 aus.

Vor dem Hintergrund der weiterhin angespannten geopolitischen Lage, in der disruptive Ereignisse in der Energieversorgung nicht ausgeschlossen werden können, halten wir die Einführung eines geeigneten Nachfolgeinstruments zur mittelfristigen staatlichen Absicherung der Gasversorgung für sinnvoll. Dieses muss allerdings mit den Klimazielen und dem angestrebten Ausstieg aus fossilem Erdgas vereinbar sein; es darf nicht zu einer verfestigten, verlängerten Nutzung fossilen Erdgases führen oder impliziten wettbewerblichen Nachteilen für erneuerbare Alternativen.

Wie könnte ein mit den Zielen der Energiewende konformes Absicherungsinstrument aussehen?

Als mögliches Instrument zur staatlichen Absicherung der Gasversorgung in Extremereignissen wird aktuell verstärkt eine strategische Gasreserve diskutiert. Diese würde einmalig durch den Staat oder einen vom Staat beauftragten Akteur befüllt und ausschließlich in klar definierten Notfallsituationen freigegeben.

Mit Blick auf unsere Energiewende-Ziele nach bezahlbarer, sicherer wie sauberer Energie, müsste ein solches Instrument sowohl einen fossilen Lock-In verhindern als auch vermeiden, fossile Strukturen zu verfestigen.

Erneuerbaren Gasen sollten bei der Befüllung der Reserve somit ein klarer Vorrang eingeräumt werden. Grünem Wasserstoff wäre bis zur technisch möglichen Beimischungsfähigkeit in das Erdgasnetz vorrangig zu berücksichtigen, um zusätzliche Nachfrage und damit einen Impuls für den Wasserstoff-Hochlauf zu schaffen. Auch nachhaltig beschafftes Biomethan müsste gegenüber fossilen Gasen vorrangig Berücksichtigung finden.

Eine strategische Reserve dürfte somit weder zu groß dimensioniert noch dauerhaft in einem festen Umfang gesetzlich fixiert werden. Zudem wäre sie strikt auf echte Notfallsituationen zu begrenzen, um auch aus Gründen einer jenseits von Molekülen verlaufenden Energiewende einen Eingriff in den regulären Markt so weit wie möglich auszuschließen.

Herzliche Grüße

Dr. Nina Scheer